



**Bundesverband**

**Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.**

# **Satzung**

Neufassung aufgrund Beschlusses der Jahreshauptversammlung

vom

22. April 1994

geändert durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen

vom

20. April 1996,

25. April 1998,

08. April 2000,

28. April 2001,

29. März 2008,

und

25. April 2009

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	3
<b>I. Allgemeine Bestimmungen zu Name, Sitz und Zweck</b>	
§ 1 Name und Sitz des Verbandes.....	3
§ 2 Zweck des Verbandes .....	3
<b>II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Voraussetzungen dafür.....	4
§ 3a Verzeichnis der Mitgliedsunternehmen mit Inkassoerlaubnis .....	6
§ 4 Rechte der Mitglieder.....	6
§ 5 Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 6 Beiträge.....	6
§ 7 Verlust der Mitgliedschaft und Sanktionen bei Verstößen gegen Satzungsverpflichtungen.....	7
<b>III. Organe des Verbandes und ihre Aufgaben</b>	
§ 8 Organe des Verbandes .....	8
§ 9 Das Präsidium.....	8
§ 10 Aufgabenbereich des Präsidiums.....	9
§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums .....	10
§ 12 Die Mitgliederversammlung.....	10
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	10
§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung .....	11
<b>IV. Satzungsrechtliche Verpflichtungen bei der Berufsausübung und Berufsrecht</b>	
§ 15 Grundsatz.....	12
§ 16 Rechtsberatung.....	12
§ 17 Weitergabe von Mandaten an Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände .....	12
§ 18 Unzulässige Inkassotätigkeit .....	12
§ 19 Verschwiegenheitsverpflichtung.....	12
§ 20 Haftpflichtversicherung .....	13
§ 21 Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	13
§ 22 Aktenführung.....	13
§ 23 Vereinbarungen über die Inkassovergütung .....	13
§ 24 Fremdgeld .....	13
§ 25 Belehrung der Mitarbeiter.....	13
§ 26 Fortführung des Unternehmens nach dem Tode der registrierten oder Wegfall der qualifizierten Person .....	13
<b>V. Prüfungsausschuss, Schlichtungsstelle</b>	
§ 27 Prüfungsausschuss, Zusammensetzung und Wahl.....	13
§ 28 Aufgaben des Prüfungsausschusses .....	14
§ 29 Schlichtungsstelle, Zusammensetzung und Wahl.....	14
§ 30 Aufgaben der Schlichtungsstelle.....	14
§ 30a Rechtsausschuss .....	15
§ 30b Verbandsbeauftragter für den Datenschutz .....	15
<b>VI. Verfahrensregelungen</b>	
§ 31 Beschwerde.....	16
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	
§ 32 Verschwiegenheitspflicht.....	16
§ 33 Geschäftsjahr und Verwaltungssitz.....	16
§ 34 Auflösung des Verbandes .....	16
§ 35 Sonstiges .....	16

## **Präambel**

Die Inkassounternehmen unterstehen den Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsdienstleistungsverordnung. Die kaufmännisch geführten Inkassounternehmen unterliegen ferner den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Sie bedürfen einer staatlichen Registrierung. Diese Verbandssatzung soll dazu dienen, in Ergänzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes, der Rechtsdienstleistungsverordnung und der die Inkassobranche betreffenden Gesetze die Pflichten der dem Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. angehörenden Mitglieder zu regeln. Sie entspricht dem historisch gewachsenen Selbstverständnis der Verbandsmitglieder und trägt der besonderen Aufgabenstellung Rechnung, die die registrierten Personen und registrierten Erlaubnisinhaber als Inkassounternehmen in unserer Rechtsordnung haben; sie bedeutet zugleich eine bewusste Selbstbindung der Verbandsmitglieder bei ihrer Berufsausübung.

## **I. Allgemeine Bestimmungen zu Name, Sitz und Zweck**

### **§ 1 Name und Sitz des Verbandes**

Der Verband führt den Namen „Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.“. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Berlin.

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

- (1) Das Ziel des Verbandes ist der Zusammenschluss der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Personen und Unternehmen, die gewerbsmäßig Inkassotätigkeiten betreiben sowie der Personen und Unternehmen, die Mitglied im Sinne von § 3 werden können sowie die Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Diese Aufgabe erfüllt der Verband durch
  - a) Pflege der kollegialen Zusammenarbeit und beruflichen Verständigung,
  - b) laufende Unterrichtung und Beratung der Mitglieder über berufliche Fragen, Abhaltung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen,
  - c) Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Dritten,
  - d) Bearbeitung aller Berufsfragen,
  - e) Vertretung der Berufsinteressen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber den Gremien der Europäischen Union, Bundes- und Landesbehörden, Gerichten, Verbänden und Dritten,
  - f) Erteilen von Informationen gegenüber Dritten zu inkassobezogenen Fragestellungen,
  - g) Verpflichtung der Mitglieder zu einer würdigen und standesgemäßen Berufsausübung im Sinne der in dieser Satzung aufgeführten Grundsätze für die Berufsausübung zugelassener Inkassounternehmen in der Bundesrepublik Deutschland,
  - h) Führung der Aufsicht über eine ordnungsgemäße Erfüllung aller beruflichen Obliegenheiten der Mitglieder,
  - i) Förderung von Gesetzgebung und Rechtspflege im Interesse des Berufsstandes,
  - j) Mitwirkung und Begutachtung von Zulassungsanträgen gegenüber den Justizverwaltungen,
  - k) Bekämpfung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung und des unlauteren Wettbewerbs.

- (3) Der Verband kann in Verfolgung seiner Ziele Gesellschaften gründen oder erwerben und übernationalen Vereinigungen beitreten. Die Gründung einer Gesellschaft oder die Beteiligung an ihr bedarf der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Der Verband muss dabei eine Mehrheitsbeteiligung sicherstellen.
- (4) Der Verband betätigt sich nicht parteipolitisch; er ist überkonfessionell; sein Zweck ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## **II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Voraussetzungen dafür**

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein, welche Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG erbringen und hierfür im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind (registrierte Personen und registrierte Erlaubnisinhaber).

(2a) Ist der Bewerber eine natürliche Person, so sind Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied die Vorlage

- a) eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars des BDIU,
- b) eines aktuellen Briefbogens,
- c) eines aktuellen Handelsregisterauszugs (nicht bei Kleingewerbetreibenden),
- d) eines aktuellen Gewerberegisterauszugs,
- e) eines Nachweises des Bestehens einer ausreichenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung,
- f) eines höchstens drei Monate alten Auszuges aus dem Bundeszentralregister,
- g) einer höchstens drei Monate alten Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis,
- h) eines tabellarischen Lebenslaufs.

(2b) Ist der Bewerber eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, so sind Voraussetzungen für die

Aufnahme als ordentliches Mitglied die Vorlage

- a) eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars des BDIU,
- b) eines aktuellen Briefbogens,
- c) eines aktuellen Handelsregisterauszugs,
- d) eines aktuellen Gewerberegisterauszugs,
- e) eines Nachweises des Bestehens einer ausreichenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

für die juristische Person oder Personenvereinigung

und für jede qualifizierte Person als auch für jeden Vertretungsberechtigten der juristischen Person oder Personenvereinigung zusätzlich die Vorlage

- f) eines höchstens drei Monate alten Auszuges aus dem Bundeszentralregister,

- g) einer höchstens drei Monate alten Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis,
  - h) eines tabellarischen Lebenslaufs.
- (2c) Der Bewerber hat seine allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie seine Vergütungsregelungen zur Prüfung vorzulegen, soweit das Präsidium nach Prüfung des Antrags dies einstimmig beschließt. Erfüllt der Bewerber seine Mitwirkungspflicht nicht, so kann das Präsidium den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ablehnen. Ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen eine Unvereinbarkeit mit geltendem Recht oder Bestimmungen dieser Satzung, so kann der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied abgelehnt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliedschaft wird in der Regel bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister, jedoch für längstens ein Jahr verliehen.
- Voraussetzungen für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied sind die für die in § 3 Abs. 2a (natürliche Personen) bzw. für die in § 3 Abs. 2b (juristische Personen oder Personenvereinigung) für die Aufnahme als ordentliches Mitglied genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Ziffer e). Weitere Voraussetzung ist die Vorlage eines Nachweises, dass der Bewerber den Antrag auf Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister gestellt hat.
- Teilt das außerordentliche Mitglied mit, dass es für Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG im Rechtsdienstleistungsregister registriert ist und hat das Mitglied im Übrigen die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfüllt, so kann die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- (4) Liegen die Nachweise nach Absatz 2a f) bis h) oder Absatz 2b f) bis h) nicht vor, so kann in Ausnahmefällen von dem Nachweis abgesehen werden, insbesondere wenn die Nachweise bereits anderweitig vorgelegt wurden und nicht älter als drei Monate sind (z.B. Sachkundelehrgang, Registrierungsverfahren).
- (5) Darüber hinaus kann das Präsidium in besonderen Fällen die außerordentliche Mitgliedschaft zugestehen.
- (6) Die außerordentlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (7) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss. Der Aufnahmeantrag ist unter Verwendung des verbandsseitigen Aufnahmefragebogens an die Geschäftsstelle zu richten. Das Präsidium hat das Ergebnis seiner Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (8) Das Präsidium kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder einschließlich des passiven Wahlrechtes, nicht jedoch das aktive Wahlrecht. Ein Mitgliedsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.
- (9) Ein Bewerber um die Mitgliedschaft kann nicht Mitglied werden, wenn sein Verhalten innerhalb 5 Jahren vor Stellung des Antrags einen Pflichtverstoß nach § 5 Abs. 1 der Satzung darstellen würde.
- (10) [Behandlung von Unternehmensgruppen hinsichtlich Stimmberechtigung] Sind mehr als sieben Mitgliedsunternehmen verbandsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich im Sinne von §§ 15ff. AktG zusammengeschlossen, so können aus diesem Zusammenschluss nur maximal sieben Unternehmen ordentliches Mitglied sein. Die übrigen dem Zusammenschluss zugehörigen Mitgliedsunternehmen werden als außerordentliche Mitglieder geführt, jedoch ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 3a Verzeichnis der Mitgliedsunternehmen mit Inkassoerlaubnis**

Mitglieder, die für Inkassodienstleistungen im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind (registrierte Personen und registrierte Erlaubnisinhaber), werden in einem für die Öffentlichkeit zugänglichem Verzeichnis geführt, sofern das Mitglied nicht schriftlich widerspricht. Das Verzeichnis enthält zum Mitglied insbesondere deren Firma, die postalische Anschrift, Kommunikationsdaten, Internetadresse und etwaige Zweigstellen.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf die bestimmungsgemäße Benutzung aller Einrichtungen, die der Verband zur beruflichen Weiterbildung und Förderung der Mitglieder geschaffen hat.
- (2) Die Mitglieder dürfen auf Ihre Mitgliedschaft hinweisen und hiermit werben, allerdings nur unter der Firma, unter welcher sie als Mitglied firmieren.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Zweck- und Zielsetzungen zu unterstützen, seine Interessen nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Sie sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die die Allgemeinheit ihnen entgegenbringt und von ihnen verlangt.
- (2) Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, auf Anforderung des Präsidiums einem vom Präsidium beauftragten Nur-Notar Daten mitzuteilen wie Anzahl und Wert der im Geschäftsjahr ihnen zur Bearbeitung übergebenen Forderungen (Zugang) und Zahl der Angestellten. Der Notar darf keine Einzelangaben sondern nur verdichtete Zahlen, die keinen Rückschluss auf einzelne Unternehmen zulassen, dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern den Präsidiums oder dem Geschäftsführer bekannt geben. Das Präsidium ist verpflichtet, diese Daten ausschließlich für statistische Auswertungen und die Interessenvertretung des Verbandes zu benutzen. Außerdem darf der Notar dem Präsidium oder Geschäftsführer die Namen der Mitglieder mitteilen, die ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem Notar nicht nachgekommen sind.
- (3) Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen des § 28 Auskunft zu erteilen und Akten sowie anderweitige Aufzeichnungen zur Einsicht vorzulegen, wobei das Verlangen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen hat.
- (4) Gehen Beschwerden über das Mitglied ein, so hat das Mitglied bei der Aufklärung behilflich zu sein, insbesondere durch Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften und innerhalb eines Monats nach Anforderung durch die Geschäftsstelle eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

### **§ 6 Beiträge**

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Stichtag für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ist der 01.01. des jeweiligen Jahres. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 31.03. des Kalenderjahres fällig und zahlbar. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres, erfolgt keine anteilige Erstattung gezahlter Beiträge.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft und Sanktionen bei Verstößen gegen Satzungsverpflichtungen**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person,
  - b) durch rechtskräftigen Widerruf der Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister,
  - c) Verzicht auf die Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister,
  - d) Durch Einstellung der Tätigkeit als Inkassounternehmen,
  - e) durch Kündigung,
  - f) durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; sie muss also bis spätestens zum 30.09. eines Jahres eingegangen sein. Geht die Kündigung verspätet ein, so ist sie erst zum nächsten Kündigungstermin wirksam. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den Verband per Adresse der Geschäftsstelle zu erfolgen.
- (3) Das Präsidium kann wegen grober Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten oder Verbandszwecke (§§ 2, 5 und 6), wegen verbandsschädigenden Verhaltens oder Verletzung beruflicher Pflichten (§§ 15 – 26) sowie wegen Inkassotätigkeit ohne im Rechtsdienstleistungsregister für Inkassodienstleistungen registriert zu sein unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit
  - a) eine Auflage an das betroffene Mitglied, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, verhängen. Die Auflage kann mit Erledigungsfristen auch unter Androhung von Geldbußen oder des Ausschlusses verbunden werden,
  - b) einen Verweis erteilen,
  - c) eine Geldbuße in Höhe von bis zum dreifachen Jahresmitgliedsbeitrages, höchstens jedoch € 10.000,00 verhängen. Die Geldbuße ist an den Verband zu zahlen; dabei sind in angemessener Weise die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes und die Schwere des Satzungsverstoßes zu berücksichtigen,
  - d) das Mitglied aus dem Verband ausschließen.Maßnahmen nach Ziffer a) bis c) können auch zusammen verhängt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt
  - a) wegen grober Verletzung der in § 7 Abs. 3 genannten Pflichten,
  - b) bei nachweisbarer und nachhaltiger Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder Überschuldung im Sinne von § 19 InsO,
  - c) bei Nichtzahlung rückständigen Mitgliedsbeitrags trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung, soweit über die Beitragszahlung keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde,
  - d) wenn das Mitglied über einen Zeitraum von 3 Monaten nicht erreichbar ist.
- (5) Das Präsidium entscheidet über alle Sanktionen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 mit 2/3 Mehrheit, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags gilt die Mahnung als Gelegenheit zur Stellungnahme.

## **III. Organe des Verbandes und ihre Aufgaben**

## § 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) das Präsidium,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 9 Das Präsidium

- (1) Der Verband wird von seinem Präsidium geleitet. Dieses besteht aus
  - a) dem Präsidenten,
  - b) zwei Vizepräsidenten,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) mindestens drei, höchstens fünf weiteren Mitgliedern,
  - e) dem Ehrenpräsidenten.
- (2) In das Präsidium kann nur gewählt werden, wer ordentliches Mitglied des Verbandes ist. Es können nur natürliche Personen gewählt werden, die die zur Erbringung von Inkassodienstleistungen im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind. Ist eine juristische Person oder Personenvereinigung Mitglied des Verbandes, so kann für diese nur eine natürliche Person (gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter) in das Präsidium gewählt werden, die selbst qualifizierte Person im Sinne des RDG ist. Scheidet dieses Präsidiumsmitglied aus einem Mitgliedsunternehmen aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium und es findet § 9 Abs. 4 Anwendung, es sei denn die natürliche Person
  - a) ist selbst registrierte Person oder registrierter Erlaubnisinhaber
  - b) oder die Registrierung für Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. I Nr. I RDG ist innerhalb angemessener Frist beantragt
  - c) oder es wurde für diese von einem Mitgliedsunternehmen die Registrierung als qualifizierte Person beantragt.

Ferner können in das Präsidium gewählt werden; Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten des Verbandes, wenn sie nicht mehr zur Erbringung von Inkassodienstleistungen registriert sind.
- (3) Ein Ehrenpräsident wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat im Präsidium kein Stimmrecht, es sei denn, er ist zugleich in eine Präsidiumsfunction gemäß Abs. a) bis d) gewählt worden. Ehrenpräsidenten werden auf Lebenszeit gewählt. Scheiden sie aus dem Präsidium aus, so erfolgt keine Vertreterbestellung oder Neuwahl.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist das Präsidium ermächtigt, einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, die dann ein neues Mitglied bis zum Ende der restlichen Wahlperiode wählt. Scheidet der Präsident während seiner Amtszeit aus dem Amte aus, so führt ein Vizepräsident gemäß Mehrheitsbeschluss des Präsidiums das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort, die dann einen neuen Präsidenten wählt. Scheidet der Präsident aus seinem Amte aus, so scheidet er damit auch aus dem Präsidium aus.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; ihre Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium ist ermächtigt, Präsidiumsmitgliedern, welche zur Erbringung von Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. I Nr. I RDG registrierten Personen oder registrierten Erlaubnisinhabern angehören nach pflichtgemäßem Ermessen einen Auslagenersatz zuzubilligen. Das Präsidium regelt Art und Höhe der ersatzfähigen Auslagen in einer Geschäftsordnung.

## **§ 10 Aufgabenbereich des Präsidiums**

- (1) Der Präsident oder einer seiner Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied im Sinne von § 9 a) bis d) vertreten den Verband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne von § 26 BGB, soweit diese nicht der Geschäftsführung zugewiesen sind.
- (2) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über satzungsrechtliche Maßnahmen gegenüber Mitgliedern, insbesondere dem Ausschluss aus dem Verband,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Erstellung eines Haushaltsplanes,
  - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens,
  - f) Beratung der Verbandsmitglieder über Berufspflichten,
  - g) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. Mitgliedern und Auftraggebern und Schuldnern bzw. Betroffenen,
  - h) Überwachung der den Mitgliedern gegenüber dem Verband obliegenden Verpflichtungen,
  - i) Einrichtung von Aus- und Fortbildungskursen,
  - j) Beschlussfassung über eine Sachkundeprüfungsordnung zur Ablegung der Sachkundeprüfung nach der Rechtsdienstleistungsverordnung,
  - k) Gründung und Einberufung von Fach- und Arbeitsausschüssen, auch unter Beteiligung von Nichtmitgliedern, die dem Präsidium unterstehen,
  - l) Beauftragung des von der Mitgliederversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfers oder juristischen Person mit Wirtschaftsprüferbefugnis mit der Überprüfung der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Geschäftsführer zu berufen, Angestellte oder Hilfskräfte zu beschäftigen, insbesondere für den allgemeinen Geschäftsstellenbereich und für Buchhaltungsarbeiten, sofern die Kostendeckung hierfür gewährleistet oder die Mittel dafür im Haushaltsplan ausgewiesen sind.
  - (4) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem Geschäftsführer und ist dem Präsidium für ihre Handlungen verantwortlich. Bei Benennung mehrerer Geschäftsführer ist einer als Hauptverantwortlicher zu benennen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind hauptamtlich tätig und nehmen an den Sitzungen des Präsidiums und an der Mitgliederversammlung teil.

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes. Sie hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Präsidium alle zur Erfüllung des Verbandszweckes geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie unterliegt den Weisungen des Präsidiums und hat die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung auszuführen.

Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung, aus welcher sich die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung ergeben.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums**

- (1) Die Beschlüsse des Präsidiums werden in Sitzungen gefasst, die der Präsident einberuft. Hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen zu beachten unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung.
- (2) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der Präsidiumsmitglieder dies verlangt. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen bestimmt der Präsident.
- (3) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Über die Präsidiumssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das den Ablauf inhaltlich und die gefassten Beschlüsse wörtlich wiedergibt; es ist von dem Präsidenten und dem vom Präsidenten jeweils bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, und zwar im ersten Halbjahr.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen. Der Präsident oder die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder haben darüber hinaus das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt des Verbandes oder mittels Rundschreibens per Post, per Mail oder per Fax. Zwischen dem Erscheinungs- bzw. Absendetag der Einladung und dem Versammlungstage muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden; sie muss mindestens eine Woche betragen.
- (4) Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Zusatzanträge sind schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle zu senden, welche diese dem Präsidium vorlegt und spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich per Post, per Mail oder per Fax bekannt gibt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das den Verlauf der Versammlung inhaltlich und die gefassten Beschlüsse wörtlich wiedergibt; das Protokoll ist von dem Präsidenten und dem vom Präsidium bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat alle Aufgaben zu erfüllen, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind. Sie kann alle Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für den Beruf oder Zweck- und Zielsetzung des Verbandes sind, erörtern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Fassung folgender Beschlüsse:
  - a) Entlastung des Präsidiums,
  - b) Wahl und Abberufung des Präsidenten oder eines der übrigen Präsidiumsmitglieder,
  - c) Wahl eines Ehrenpräsidenten,
  - d) Wahl des Schlichters und des Prüfungsausschusses,
  - e) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen,
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

- g) vom Präsidium und den Mitgliedern eingebrachten Anträge, insbesondere den Haushaltsplan,
  - h) Gründung und Liquidation von Gesellschaften oder der Beteiligung an Gesellschaften gemäß § 2 Absatz 3,
  - i) Entscheidung über alle Beschwerden, die an die Mitgliederversammlung zulässigerweise gerichtet werden,
  - j) Annahme und Änderung der Satzung, die jedoch einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf und in der Tagesordnung angekündigt sein muss,
  - k) Bestimmung eines vom Präsidium vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers oder einer juristischen Person mit Wirtschaftsprüfungsbefugnis.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums einen Wirtschaftsprüfer oder eine juristische Person mit Wirtschaftsprüferbefugnis bestimmen, die vom Präsidium mit der Überprüfung der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens beauftragt wird.

#### **§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten (Versammlungsleiter). Sollte dieser verhindert sein, leitet einer seiner beiden Vizepräsidenten die Versammlung. Sind sämtliche Stellvertreter verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Bei Personenwahlen haben Mitglieder, die das aktive Wahlrecht haben und selbst zur Wahl anstehen, Stimmrecht.

Zur Ausübung der Rechte des Mitglieds in der Mitgliederversammlung, insbesondere der Abgabe der Stimme, ist bei natürlichen Personen die registrierte Person oder der registrierte Erlaubnisinhaber bzw. bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen nur eine qualifizierte Person der registrierten Person bzw. des registrierten Erlaubnisinhabers befugt.

Die registrierte Person, der registrierte Erlaubnisinhaber bzw. die qualifizierte Person kann die Rechte aus der Mitgliedschaft durch einen anderes Mitglied, einen Gesellschafter oder Angestellten seines Unternehmens ausüben lassen. Diese Befugnis ist schriftlich und beschränkt auf jeweils eine bestimmte Mitgliederversammlung spätestens bei Zutritt zur Mitgliederversammlung nachzuweisen. Jeder der genannten Bevollmächtigten darf nur die Rechte eines weiteren Mitglieds ausüben.

- (3) [Wahlausschuss für Personenwahlen] Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Präsidiumsmitglieder können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (4) [Abstimmungen über Anträge] Die Abstimmung erfolgt offen, wenn kein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung stellt. Die Abstimmung leitet der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln über das Abstimmungsergebnis kann der jeweilige Versammlungsleiter eine andere Art der Abstimmung anordnen.
- (5) [Wahl von Personen] Der Wahlausschuss führt die Wahl durch, der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl. Der Wahlausschuss prüft, ob die Kandidaten die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach der Satzung erfüllen. Sind mehrere Bewerber zu wählen, so können auf Antrag alle Bewerber in einer Wahl gewählt werden (Blockwahl). Wird geheim abgestimmt, so sind Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als in der betreffenden Wahl zu wählen sind, ungültig. Bei

Zweifeln über das Abstimmungsergebnis kann der jeweilige Wahlleiter eine andere Art der Abstimmung anordnen.

- (6) Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **IV. Satzungsrechtliche Verpflichtungen bei der Berufsausübung und Berufsrecht (berufsrechtliche Richtlinien)**

### **§ 15 Grundsatz**

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich bei der Berufsausübung an die gesetzlichen Bestimmungen und an die nachfolgenden Richtlinien zu halten. Es soll die herrschende höchstrichterliche Rechtsprechung beachten.
- (2) Jedes Mitglied hat seinen Beruf redlich, gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuüben und die ihm anvertrauten Mandate in sachlich angemessener Weise unter Wahrung der Rechte der Schuldner zu vertreten. Auf die Registrierung als Inkassodienstleister soll auf Briefbögen oder ähnlichem hingewiesen werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich und seine Mitarbeiter regelmäßig fortzubilden.

### **§ 16 Rechtsberatung**

Die rechtliche Beratung der Gläubiger im Rahmen der Forderungseinziehung und in Bezug auf die möglichen Einziehungsmaßnahmen ist zulässig, wenn sie diesen Rahmen und Zusammenhang nicht überschreitet; auch die Beratung im Hinblick auf mögliche Einwendungen gegenüber der einzuziehenden Forderung ist zulässig.

### **§ 17 Weitergabe von Mandaten an Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände**

Die Mitglieder sind berechtigt, bei vorheriger Absprache und entsprechender Anweisung durch den Auftraggeber, Mandate und Einziehungsaufträge in dessen Namen an Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände weiterzuleiten.

### **§ 18 Unzulässige Inkassotätigkeit**

Erkennt das Mitglied, dass einzuziehende Forderungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder auf sittenwidrige Weise zustande gekommen sind, so darf es für den Auftraggeber bei deren Einziehung nicht tätig werden.

### **§ 19 Verschwiegenheitsverpflichtung**

- (1) Das Mitglied darf Einzelheiten, die ihm im Zusammenhang mit Mandaten und deren Ausübung bekannt werden, nicht unbefugt an Dritte weitergeben.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten und im Unternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden.

## **§ 20 Haftpflichtversicherung**

Das Mitglied hat eine ausreichende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Unternehmenstätigkeit gemäß den Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu unterhalten und einen Nachweis darüber jährlich mit der Beitragsmeldung entsprechend der Beitragssatzung zu erbringen.

## **§ 21 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Eine Vereinbarung über die Begrenzung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach ist nur im Rahmen einer gesonderten Individualvereinbarung zulässig; erfolgt sie in allgemeinen Geschäftsbedingungen, dann ist sie nur zulässig im Rahmen der §§ 307, 308, 309 BGB, und zwar auch dann, wenn beide Vertragspartner Kaufleute im Sinne des Gesetzes sind (§ 310 BGB).

## **§ 22 Aktenführung**

- (1) Die Akten sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 239, 257 HGB zu führen; auch die Speicherung auf Datenträgern ist zulässig.
- (2) Alle wesentlichen individuellen Bearbeitungsmerkmale sind aufzuzeichnen.

## **§ 23 Vereinbarungen über die Inkassovergütung**

Vergütungen mit dem Auftraggeber können nach kaufmännischen Grundsätzen frei vereinbart werden, wobei sich die Vergütungssätze im Rahmen des Üblichen und Angemessenen zu halten haben und an der herrschenden Rechtsprechung zu orientieren sind.

## **§ 24 Fremdgeld**

Fremdgeld ist auf gesonderten Konten auszuweisen.

## **§ 25 Belehrung der Mitarbeiter**

Über die vorstehenden berufsrechtlichen Verpflichtungen sind die Mitarbeiter des Mitglied in gründlicher Weise zu unterrichten und auf die Einhaltung schriftlich zu verpflichten.

## **§ 26 Fortführung des Unternehmens nach dem Tode der registrierten oder Wegfall der qualifizierten Person**

Das Mitglied (registrierte Person) soll Vorsorge dafür treffen, dass im Falle seines Todes und im Falle des Ausscheidens der qualifizierten Person eine qualifizierte Person das Unternehmen unter Einhaltung der Gesetze und der Richtlinien der Berufsausübung verantwortlich fortführt.

# **V. Prüfungsausschuss, Schlichtungsstelle**

## **§ 27 Prüfungsausschuss, Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Der Prüfungsausschuss wird für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) zwei Beisitzern.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann identisch mit dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses gemäß § 29 sein. Er muss Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sein und darf weder aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandes noch dem Präsidium stammen.

Die Beisitzer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein; sie müssen zur Erbringung von Inkassodienstleistungen registrierte Person, registrierter Erlaubnisinhaber, qualifizierte Person einer zur Erbringung von Inkassodienstleistung registrierten Person oder Juristen mit der Befähigung zum Richteramt sein.

- (4) Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Personenwahl entsprechend.
- (5) Die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß §§ 41 ff. ZPO gelten für den Vorsitzenden und die Beisitzer entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheiden der Präsident und die zwei Vizepräsidenten im schriftlichen Verfahren; im Übrigen bestimmen sie das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so bestimmen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten nach pflichtgemäßem Ermessen ein Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses und ggf. den Vorsitzenden für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 28 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss bereitet Entscheidungen des Präsidiums über
- a) Mitgliedsanträge (§3),
  - b) Pflichtverletzungen (§5),
  - c) Verlust der Mitgliedschaft und Sanktionen bei Verstößen gegen Satzungsverpflichtungen (§7) vor.
- (2) Zu diesem Zweck kann der Prüfungsausschuss auf Anforderung des Präsidiums
- a) Stellungnahmen abgeben,
  - b) Begutachtungen durchführen,
  - c) Überprüfungen vornehmen.

Vor Durchführung der Maßnahmen hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Der Prüfungsausschuss erstattet dem Präsidium nach Abschluss der Maßnahmen nach Abs. 2 einen Bericht mit Entscheidungsvorschlag.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes überprüft der Prüfungsausschuss dessen Unternehmen und erstattet darüber sowie auch im Falle der Überprüfung gemäß § 5 Abs. 3 auf dessen Kosten ein Gutachten.

### **§ 29 Schlichtungsstelle, Zusammensetzung und Wahl**

Der Schlichter wird entsprechend den Vorschriften des § 27 über die Wahl des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt.

### **§ 30 Aufgaben der Schlichtungsstelle**

- (1) Die Schlichtungsstelle übernimmt die Schlichtung von Streitigkeiten insbesondere inkasso- und datenschutzrechtlicher Art zwischen
- d) Mitgliedern des Verbandes,
  - e) Mitgliedern und deren Auftraggebern,

- f) Mitgliedern und Schuldnern und sonstigen Dritten,
- g) Organen des Verbandes untereinander,
- h) Mitgliedern und den Organen des Verbandes.

Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte das Schlichtungsverfahren zu betreiben, es sei denn, alle Streitbeteiligten vereinbaren die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

- (2) Auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten mit kurzer Darstellung des Streitgegenstandes stellt die Schlichtungsstelle fest, ob der oder die andere/n Beteiligte/n sich dem Schlichtungsverfahren unterwerfen.
- (3) Die Schlichtungsstelle entscheidet grundsätzlich durch den Schlichter. Dieser kann nach freiem Ermessen die Beisitzer des Prüfungsausschusses in einzelnen Schlichtungsverfahren hinzuziehen. Die Schlichtungsstelle verfährt nach freiem Ermessen und in freier analoger Anwendung der ZPO. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

Sie kann mit den Beteiligten mündlich vor der Entscheidung verhandeln, kann aber auch im schriftlichen Verfahren vorgehen.

- (4) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern oder sonst innerhalb des Verbandes entscheidet die Schlichtungsstelle in freier Anwendung der Wertbestimmungen des Gerichtskostengesetzes, der Zivilprozessordnung und der Bundesrechtsanwaltsordnung über Geschäftswert und Höhe der Kosten und über die Kostentragungspflicht in analoger Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.

Für Auftraggeber der Mitglieder, Schuldner und sonstige Dritte ist das Schlichtungsverfahren kostenfrei.

### **§ 30a Rechtsausschuss**

- (1) Der Rechtsausschuss ist insbesondere zuständig für
  - a) die Beschwerde über die Entscheidung des Sachkunde-Prüfungsausschusses nach der Sachkundeprüfungsordnung,
  - b) Stellungnahmen zu Rechtsfragen.
- (2) Der Rechtsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Ein Mitglied des Rechtsausschusses darf nicht Mitglied des Sachkundeprüfungsausschusses sein.
- (3) § 27 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

### **§ 30b Verbandsbeauftragter für den Datenschutz**

- (1) Der Verbandsbeauftragte für den Datenschutz ist der unmittelbare und direkte Ansprechpartner von Präsidium, Geschäftsführung und Mitgliedern in datenschutzrechtlichen Fragen. Er wirkt auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften hin. Er wird bei Bedarf als Schlichter (Ombudsmann) in datenschutzrechtlichen Belangen tätig und ist in dieser Funktion zugleich Mitglied der Schlichtungsstelle.
- (2) Der Verbandsbeauftragte soll die Befähigung zum Richteramt haben und darf weder aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandes stammen noch dem Präsidium angehören. Er wird auf Vorschlag des

Präsidiums von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Präsidium ernannt.

## **VI. Verfahrensregelungen**

### **§ 31 Beschwerde**

- (1) In den Fällen, in denen das Präsidium auf Antrag oder in Angelegenheiten, die ihm von der Satzung zugewiesen sind, gegen Mitglieder entscheidet, steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet. Dies gilt insbesondere für die Fälle des §§ 3 Abs. 8; 7; 28 Abs. 3.
- (1a) Die Beschwerdeschrift muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Präsidiums beim Betroffenen schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Die Beschwerdeschrift muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Präsidiums beim Betroffenen schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Mitglieder des Präsidiums haben - auch nach Ausscheiden aus dem Präsidium - über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Amtszeit bekannt geworden sind, und zwar ohne Rücksicht auf Personen oder Sachverhalt, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Das gilt auch für Mitglieder, die zur Mitarbeit im Verband bzw. Präsidium herangezogen werden.
- (2) Beauftragte des Verbandes sind vom Präsidenten zur Verschwiegenheit zu verpflichten und haben diese Verpflichtung schriftlich zu bestätigen.

### **§ 33 Geschäftsjahr und Verwaltungssitz**

Geschäfts- und Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Als Sitz der Verwaltung gilt der Ort, an der sich die Geschäftsstelle des Verbandes befindet. Gerichtsstand ist der Sitz der Verwaltung.

### **§ 34 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf Beschluss einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen, in welcher mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, dann erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung, welche in jedem Falle beschlussfähig ist. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Verbandsvermögens.

### **§ 35 Sonstiges**

Erweisen sich Bestimmungen dieser Satzung als nichtig, so können diese durch Beschluss des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen vorläufig ersetzt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließt darüber endgültig mit einfacher Mehrheit, jedoch mit Wirksamkeit ab Beschlussfassung.